

# RS OGH 2008/8/14 2Ob162/08z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.08.2008

## Norm

ABGB §863 M

BauKG §3 Abs6

## Rechtssatz

In der Praxis wird der Nachweis über die Zustimmung des Koordinators zu seiner Bestellung durch dessen Gegenzeichnung eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrags erfolgen. Das Kriterium der nachweislichen Zustimmung wird aber auch durch andere Beweismittel erbracht werden können, selbst die schlüssige Zustimmung des Koordinators zu seiner schriftlichen Bestellung ist ausreichend.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 162/08z  
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 162/08z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124228

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)